

Eingestellt unter: <https://www.saarpfalz-kreis.de> am 25. Mai 2022

3. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege

Aufgrund § 147 in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der § 23 Abs. 1 bis 2a des SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) zur Umsetzung des § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes vom 02.09.2008 (Amtsbl. S. 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung vom 29.11.2016 i.V.m. § 23 Abs. 1 bis 2a SGB VIII vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 28.10.2014, hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2022 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege wird um folgenden Punkt ergänzt:

6. Der Basisbetrag gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung beträgt ab 01.01.2022 5,00 Euro/je Kind/je förderfähig anerkannter Betreuungsstunde. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Erziehungsaufwand und dem Sachaufwand. In den in § 3 Abs. 3 der Satzung aufgeführten besonderen Situationen kann der Basisbetrag mit einem Zuschlag von 10% versehen werden.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Punkt 1. außer Kraft.

Homburg, den 17.05.2022

Dr. Theophil Gallo

Landrat

Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.